OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451703/4/RW

Datum:
Linz, 15. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pasching vom 28.02.2025, GZ: 50566, betreffend Festsetzung der Abfallgebühr für das Jahr 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Pasching (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 28.02.2025 in Folge des Antrages des Beschwerdeführers (in der Folge: „Bf“) vom 29.08.2024 auf Erlassung eines Bescheides über die zunächst mit Rechnung vom 28.02.2023, Rechnungsnummer 0 2329 534, für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 vorgeschriebene Abfallgebühr für die Plastiktonne, die Abfallgebühr für das Jahr 2023, mit 149,84 Euro inkl. USt fest.

I.2. Dagegen wurde vom Bf am 31.03.2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass es grundsätzlich zur Abfallgebühr keine Beanstandung gebe.

Die zur gültigen Entleerung der Mülltonne anzubringenden Banderolen seien ihm bis zum 26.04.2023 nicht zugestellt worden. Zwischen den Weihnachtsfeiertagen 2022 auf 2023 sei eine Dame vor seinem Gartentor gestanden und diese habe eine Unterschrift für die Banderolen eingefordert. Diese Unterschrift habe er nicht ausgehändigt, weil man doch immer wieder vor solchen Hausbesuchen gewarnt werde. Er habe die Dame darauf hingewiesen, dass sie die Banderolen in sein Postfach legen könne. Es gebe keine Rechtslage, nach der Bürger zwischen den Weihnachtsfeiertagen von unbekannten Personen zur Unterschrift von Haustürgeschäften gezwungen werden könnten.

Die Gemeinde sei verpflichtet ihre Ware an die Bürger rechtmäßig und rechtzeitig zu bringen. Es habe keine Ware gegeben und somit auch kein Geld. Er sei unrechtmäßig von der belangten Behörde auf Basis eines Rückstandsausweises exekutiert worden. Er habe eine Aufsichtsbeschwerde an die Oö. Landesregierung erhoben.

Beantragt wird vom Bf die Rückabwicklung der vollstreckten Exekution und er bringt einen Amtsmissbrauch der Amtsleiterin der Gemeinde Pasching und gegen Unbekannt vor.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 07.08.2025 abgewiesen. Begründend wird ausgeführt, dass die Banderolen keine Ware, sondern einen betragsmäßigen Wert darstellen würden. Für eine Übernahme derselben sei eine Empfangsbestätigung erforderlich. Deshalb seien seit Anfang der 2000er Jahre die Banderolen von Mitte Dezember bis Mitte Jänner durch von der Gemeinde Pasching dazu ermächtigten Personen persönlich ausgetragen worden. Der Bf sei bei einem Zustellversuch persönlich angetroffen

worden. Die Zustellerin habe sich mit Gemeinde Pasching vorgestellt und dennoch habe sich der Bf geweigert, die Übernahme der Banderolen mit seiner Unterschrift zu bestätigen. In den Briefkasten habe die Zustellerin die Banderolen nicht hineingelegt, weil dann der Nachweis für die Zustellung gefehlt hätte. Der Bf sei in weiterer Folge informiert worden, dass er sich die Banderolen im Rathaus abholen könne. Insgesamt könne man nicht nachvollziehen, in welchem Recht sich der Bf als verletzt ansieht.

I.4. Dagegen wurde vom Bf am 18.08.2025 ein Vorlageantrag eingebracht, in dem er sich zusammenfassend darüber beschwert, dass sich die belangte Behörde für den Erlass einer Beschwerdevorentscheidung fast 5 Monate Zeit gelassen habe. Neuerlich wird dazu aufgefordert, die Untersuchung des Amtsmissbrauches einzuleiten.

I.5. Mit Schreiben vom 21.10.2025 wurde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt sowie in das öffentliche Grundbuch. Vom Bf wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beantragt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte im Übrigen Abstand genommen werden, da der vorgelegte Akt erkennen ließ, dass bei einer mündlichen Erörterung eine weitere Klärung der Sach- und Rechtslage nicht zu erwarten war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. aaa inneliegend in der EZ bbb, der KG B__ mit der Liegenschaftsadresse [offenes Grundbuch]. Für diese Liegenschaftsadresse war bei der Gemeinde Pasching bis zum 31.03.2023 eine 90l-Abfalltonne zur Abholung der Hausabfälle im Jahr 2023 nach dem Banderolensystem mit 9 Entleerungen pro Jahr angemeldet worden.

II.2. Zwischen den Weihnachtsfeiertagen 2022 auf 2023 versuchte eine Mitarbeiterin der Gemeinde Pasching, 9 Banderolen persönlich an den Bf, auf dessen Liegenschaftsadresse in C__, Zug um Zug gegen Erhalt einer Übernahmebestätigung, zu übergeben. Der Bf war bei diesem Zustellversuch zuhause, dieser hat sich aber geweigert, obwohl sich die Zustellerin der Banderolen als Mitarbeiterin der Gemeinde Pasching vorstellte, die Übernahmebestätigung zu unterfertigen.

Der Anweisung des Bf, die Banderolen im Briefkasten ohne seine Unterschrift abzulegen, konnte nicht nachgekommen werden, weil damit ein Nachweis für die Übergabe der Banderolen gefehlt hätte. Der Bf wurde von der Zustellerin der Gemeinde Pasching informiert, dass die Banderolen zur Abholung während der Amtsstunden, für ihn im Rathaus Pasching, bei Frau D__, bereitgehalten werden. Der Bf holte sich die Banderolen auch nicht im Rathaus ab, vielmehr hat er für die Entsorgung des Mülls alte, noch vorhandene Banderolen verwendet.

II.3. Mit Rechnung vom 28.02.2023 wurde dem Bf die Grundgebühr für eine 90l-Plastiktonne in der Höhe von 149,84 Euro inklusive USt und die Grundsteuer B für das 1. Quartal 2023 vorgeschrieben. Da der Bf die Rechnung nicht beglich, erließ die belangte Behörde am 17.04.2023 die erste Mahnung. Mangels Zahlung erfolgte mit 07.06.2023 die zweite Mahnung.

II.4. Mit Schreiben vom 25.06.2023 teilte der Bf der belangten Behörde unter anderem mit, dass ihm die für das Jahr 2023 zustehenden Banderolen nicht übergeben wurden, weshalb er diesen Betrag für die fehlenden Banderolen und ein Guthaben aus 2 Grundsteuerbescheiden vom 04.11.2022, von der Rechnung vom 28.02.2023, abgezogen hätte. Die belangte Behörde reagierte auf dieses Schreiben am 28.06.2023 und informierte den Bf darüber, dass ihn die im Dezember 2022 verweigerte Übernahme der Banderolen, nicht von der Entrichtung der Abfallgebühr entbindet. Deshalb ersuchte die belangte Behörde den Bf erneut, den Betrag laut der 2. Mahnung, darin beinhaltet die Abfallgebühr 2023 und die Grundsteuer B für das 1. Quartal 2023, zu bezahlen. Am 30.08.2023 erging die letzte Mahnung, da keine Zahlung vorgenommen wurde.

II.5. Mangels Zahlung der Vorschreibung vom 28.02.2023 erließ die belangte Behörde am 04.06.2024 einen Rückstandsausweis über die Grundsteuer B, 1. Quartal in der Höhe von 60,48 Euro und der Abfallgebühr 2023 in der Höhe von 149,84 Euro, gesamt somit einen Rückstandsausweis über den Betrag von 210,32 Euro zuzüglich eines Säumniszuschlages und einer Mahngebühr. Der durch den Exekutionsantrag vom 06.06.2024 in Exekution gezogene Betrag sohin auch die Abfallgebühr 2023 konnte schlussendlich im Exekutionsweg vom Bf einbringlich gemacht werden.

II.6. Am 08.07.2024 hat der Bf den Antrag auf Zusendung des Rückstandsausweises, mittels eines Bescheides an die belangte Behörde gestellt. Er hielt in diesem Schreiben fest, dass ihm nie ein Rückstandsausweis zugesandt wurde. In Reaktion auf dieses Schreiben verwies die belangte Behörde den Bf mit Schreiben vom 12.07.2024 auf die von der belangten Behörde mit der Exekution beauftragte Anwaltskanzlei E__ aus F__.

II.7. Mit Schreiben vom 16.07.2024 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass er trotz seines Antrages vom 12.07.2024 keinen Rückstandsausweis von der

belangten Behörde erhielt und somit keine offenen Geldbeträge durch ihn zu bezahlen sind. Er forderte die belangte Behörde auf, den Fall zur Gänze zurückzuziehen. Auf dieses Schreiben des Bf vom 16.07.2024 reagierte die belangte Behörde, indem diese dem Bf mit Schreiben vom 25.07.2024 den Rückstandsausweis vom 04.06.2024 übermittelte. Der Bf übernahm dieses Schreiben am 29.07.2024.

II.8. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Traun vom 21.08.2024 wurde der Einspruch des Bf gegen die Exekutionsbewilligung vom 06.08.2024 abgewiesen. In der Begründung dieses Beschlusses wies das Bezirksgericht Traun den Bf darauf hin, dass es ihm freisteht, die Aufhebung der Vollstreckbarkeit des Rückstandsausweises bei der Gemeinde Pasching zu beantragen.

II.9. Mit Schreiben vom 29.08.2024 beantragte der Bf bei der belangten Behörde die Aufhebung der Vollstreckbarkeit des Rückstandsausweises, sowie die Ausstellung eines Bescheides zur Abfallgebühr 2023 und die Aufhebung der Exekution. Aufgrund dieses Antrages erließ die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid vom 28.02.2025 mit dem die Abfallgebühr für das Jahr 2023 für die Liegenschaft mit 149,84 Euro brutto und die Fälligkeit zum 15.03.2023 mit der Begründung der im 1. Quartal 2023 übermittelten Vorschreibung festgesetzt wurde. Im Spruch des angefochtenen Bescheides ist weiters festgehalten, dass eine Entrichtung der festgesetzten Gebühr aufgrund erfolgreich geführter Gehaltsexekution nicht mehr zu erfolgen hat.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund nachstehender Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt konnte vollständig aus dem Akteninhalt und dem Inhalt der Beschwerdeschrift übernommen werden. Vor allem räumt der Bf in der Beschwerde ein, dass es grundsätzlich zur Abfallgebühr keine Beanstandung gibt. Die Tatsache, dass die 90l Abfalltonne zur Abholung der Hausabfälle angemeldet war, wurde vom Bf in seinen schriftlichen Eingaben nicht bestritten. Der Müll wurde auch entsorgt, weil der Bf, wie sich dem Aktenvermerk der belangten Behörde zum Telefonat mit dem Bf vom 11.06.2024 (AS 12) entnehmen lässt, alte, noch vorhandene Banderolen verwendet hat.

Zum Verfahrensverlauf finden sämtliche Feststellungen Deckung in den im Behördenakt enthaltenen Unterlagen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegenüber dem Bf eine Abfallgebühr für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 in der Höhe von 149,84 Euro (inkl. 10% USt) festgesetzt.

IV.2. Bei der verfahrensgegenständlichen Abgabenvorschreibung ist die im Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabenanspruches geltende Gebührenordnung anzuwenden (vgl. zum Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften etwa VwGH 11.09.2015, Ro 2014/17/0026; 31.08.2016, Ro 2014/17/0103). Für den im gegenständlichen Fall maßgeblichen Abgabenzeitraum gelangt daher die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pasching vom 15.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023, mit dem eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Pasching erlassen wurde, zur Anwendung. Demzufolge beträgt gemäß § 2 Abs. 1 dieser Abfallgebührenordnung die Gebühr für eine Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt jährlich 136,22 Euro zzgl. 10% USt (149,84 brutto).

IV.3. Wer Abgabepflichtiger ist, ergibt sich aus den materiellen Abgabevorschriften (vgl. Ritz/Koran, BAO[7] § 77 Rz 2 mwN). Nach der gegenständlichen anwendbaren Abfallgebührenordnung der Gemeinde Pasching vom 15.12.2022 (in der Folge: „Abfallgebührenordnung“) ist der Grundstückseigentümer und somit der Bf Gebührenschuldner (vgl. § 3 Abfallgebührenordnung).

IV.4. § 1 der Abfallgebührenordnung regelt, dass für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen eine Abfallgebühr zu entrichten ist. § 4 Abs. 2 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Pasching normiert zum Beginn der Gebührenpflicht, dass bei Anmeldung von Abfallbehältern mit Banderolensystem bis 31.03., 9 Banderolen ausgegeben werden und die gesamte Jahresgebühr vorgeschrieben wird.

Da nach den getroffenen Feststellungen bis zum 31.03.2023 eine 90l-Abfalltonne zur Abholung der Hausabfälle im Jahr 2023 zur Entleerung nach dem Banderolensystem angemeldet wurde, ist die Verpflichtung zur Entrichtung der gesamten Jahresgebühr für das Jahr 2023 gemäß § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung iVm. § 4 Abs. 2 der Abfallgebührenordnung, unabhängig davon, ob die Banderolen übernommen wurden, entstanden.

Die Tatsache der Anmeldung der Abfalltonne zur Entleerung nach dem Banderolensystem bewirkt bereits das Entstehen der Abgabenverpflichtung und nicht die Übernahme der Banderolen. Die Banderolen geben dem Gebührenschuldner lediglich eine zeitliche Flexibilität bei der Einteilung der Entleerungsabschnitte. Mit 9 Banderolen kann man an 9 Abfallabholterminen teilnehmen.

IV.5. Im Übrigen scheiterte die Aushändigung der 9 Banderolen nur daran, dass der Bf die Übergabebestätigung nicht unterschreiben wollte. Die belangte Behörde war weiterhin übergabebereit und hielt nach dem gescheiterten persönlichen Übergabeversuch die Banderolen für das Jahr 2023 im Rathaus zur Abholung durch den Bf bereit, sodass die mangelnde Bereitschaft des Bf zur Ausstellung der Empfangsbestätigung und später zur Abholung der für ihn bereitgehaltenen Banderolen nicht zum Entfall der Abgabenpflicht führt.

IV.6. Da der Bf in seiner Beschwerde auch nicht vorbringt, dass er im Jahr 2023 die Dienste der Gemeinde Pasching zur Entsorgung seines Hausmülls nicht in Anspruch genommen hätte, sondern vielmehr nach den getroffenen Feststellungen für die Entsorgung des Mülls alte, noch vorhandene Banderolen verwendet hat, vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, inwiefern der Bf nicht zur Entrichtung der von der belangten Behörde festgesetzten Abfallgebühr verpflichtet sein könnte.

IV.7. Im angefochtenen Bescheid wurde auch die Fälligkeit entsprechend der Bestimmung des § 5 der Abfallgebührenordnung korrekt festgesetzt. Der Umstand, dass die Abfallgebühr zunächst mit einer Rechnung vorgeschrieben wurde, findet in § 198a BAO Deckung.

IV.8. Für eine Entscheidung über den vom Bf gestellten Antrag auf Rückabwicklung der Exekution ist das Landesverwaltungsgericht nicht zuständig. Das Exekutionsverfahren fällt in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in gegenständlichem Fall in die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Traun. Das Landesverwaltungsgericht ist auch für die Beurteilung, ob ein Amtsmissbrauch der Amtsleiterin der Gemeinde Pasching sowie von „Unbekannt“ vorliegt, nicht zuständig.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner